

## Die Lebenshilfe Neumarkt informiert

Rechtliche Infos und Tipps für Eltern und Angehörige

**Newsletter**

**Seit 01.01.2025 gibt es viele neue Regelungen für Menschen mit Behinderung:**



### **Kinder-Krankengeld**

Eltern können 2025 an 15 Arbeitstagen Kinder-Krankengeld bekommen.

Das gilt auch für Eltern, deren erwachsene Kinder mit Behinderung bei ihnen zu Hause wohnen.



### **Es gibt mehr Kindergeld**

- Eltern bekommen 255 Euro pro Kind.
- Der Grundfreibetrag wird auf 12.084 Euro angehoben.
- Eltern von erwachsenen Menschen mit Behinderung bekommen auch Kindergeld.



### **Elektronische Patientenakte**

Seit Januar 2025 gibt es die elektronische Patientenakte.

Die Krankenkasse erstellt die Akte automatisch.

Dort werden alle Arztbriefe und die persönlichen Gesundheitsdaten gespeichert.

Alle Ärzte, die Ihre Karte haben, können die Daten lesen.

Wenn Sie keine elektronische Patientenakte möchten, können Sie das der Krankenkasse mitteilen.

Oder Sie sagen der Krankenkasse, welche Informationen gespeichert werden und wer die Informationen lesen darf.

## Es gibt mehr Geld für Pflege

Pflegegrad	Höhere Pflege-Sachleistung (pro Monat)	Höheres Pflegegeld (pro Monat)
1	-	-
2	Bis zu 796 Euro	347 Euro
3	Bis zu 1.497 Euro	599 Euro
4	Bis zu 1.859 Euro	800 Euro
5	Bis zu 2.299 Euro	990 Euro

- Der **Entlastungsbetrag** erhöht sich auf 131 Euro.  
Alle Personen ab Pflegegrad 1 haben Anspruch darauf.
- Die **Pauschalleistung** für die Pflege von Menschen mit Behinderung steigt auf 278 Euro.  
Alle Personen ab Pflegegrad 2 haben Anspruch darauf.

## Der Anspruch auf Verhinderungs- und Kurzzeitpflege ändert sich

Das gilt ab 01.07.2025 für alle Menschen ab Pflegegrad 2:

- Der Jahresbetrag für Kurzzeitpflege kann auch für Verhinderungspflege genutzt werden.
- Verhinderungspflege kann bis zu acht Wochen im Jahr genutzt werden.
- Die Vorpflegezeit von sechs Monaten entfällt.
- Der Betrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege erhöht sich auf bis zu 3.539 Euro im Jahr.

Für Menschen bis 25 Jahre mit Pflegegrad 4 oder 5 gelten diese Regeln schon.

## Grundsicherung

Die Regelsätze bleiben unverändert:

Regelbedarfsstufe	Monatlicher Betrag	Für
1	563 Euro	Erwachsene, die alleine leben
2	506 Euro	Erwachsene, die gemeinsam mit Partner*in leben
3	451 Euro	Erwachsene, die im gemeinschaftlichen Wohnen leben
4	471 Euro	Jugendliche von 14-17 Jahre
5	390 Euro	Kinder von 6-13 Jahre
6	357 Euro	Kinder von 0-5 Jahre

### Mehr Vermögen:

- Der Freibetrag für Leistungen der Eingliederungshilfe die vom Vermögen abhängig sind ist 67.410 Euro.
- Der Einkommens-Freibetrag steigt.

### Sonstigen Leistungen:

- Der **Barbetrag** für volljährige Heimbewohner beträgt mindestens 152,01 Euro.
- Für das **Mittagessen in der Werkstatt** werden pro Tag 4,40 Euro ausgezahlt.
- Leistungen für den persönlichen **Schulbedarf**:
  - Man bekommt 130 Euro für das erste Halbjahr.
  - Man bekommt 65 Euro für das zweite Halbjahr.

Ausführliche Infos zu den Neuerungen gibt es im Internet unter:

<https://www.lebenshilfe.de/informieren/familie/neuerungen-fuer-menschen-mit-behinderung>

Die Patientenakte einfach erklärt:

[https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/service\\_1/epa/InfoM\\_343\\_ePA\\_final\\_Stand\\_2024-06-03\\_Leichte\\_Sprache.pdf](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/service_1/epa/InfoM_343_ePA_final_Stand_2024-06-03_Leichte_Sprache.pdf)